



SCHWARZGELBHEILFE

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

¹Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. ²Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. ³Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. ²Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahr.

(2) ¹Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Februar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. ²Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

¹ Die Beitragshöhe für natürliche, ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 3,00 € monatlich. ²Da der Verein auf dem Solidaritätsprinzip beruht, kann dieser monatliche Mitgliedsbeitrag auf 5,00 €, 7,00 € oder auf einen Wunschbetrag erhöht werden.

§ 4 Beitragserhebung

¹Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren einmal jährlich. ²Eine Abweichung vom Bankeinzugsverfahren kann nur in Absprache mit dem Kassenwart des Vereins geregelt werden.

§ 5 Säumnis

(1) ¹Im Säumnisfall wird das Mitglied durch eine schriftliche Zahlungserinnerung aufgefordert, den offenen Mitgliedsbeitrag zu begleichen. ²Sollte dies nicht erfolgen, wird der Mitgliedsbeitrag angemahnt.

(2) Einen Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Beitragsrückstands regelt die Satzung des Vereins.

§ 6 Stundung/Erlass

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand die Stundung -im Falle sozialer Härten auch den Erlass- der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.